Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Bezugspreis: monatlich 95 Pfg. einschl. Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres bei jedem Postamt.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.
Redakteur: Paul Jorschick in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck u. Verlag: Guido Deidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.
Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene Kolonelzeile oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.

№ 133. Donnerstag, den 13. November 1919 Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1771 13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 632.

An die Magistrate und die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Bekanntmachung
über die Wahlen zum Kreistage.

A. Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf den Wahlverband der Städte und den Wahlverband der Landgemeinden für die Kreistagswahlen in 1919.

(Verordnung vom 18. Februar 1919, Ges.-S. S. 23.)

Nach der Volkszählung am 1. Dezember 1910, die für die Verteilung zugrunde zu legen ist, beträgt die Gesamteinwohnerzahl des Kreises 67 629.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt daher nach § 41 der Kreisordnung, wie bisher 27.

Von der Gesamteinwohnerzahl entfallen auf die Städte 24 499.

Von der Gesamteinwohnerzahl entfallen auf die Landgemeinden 43 130.

Die Zahl der Abgeordneten wird nach dem Verhältnis der städtischen und ländlichen Bevölkerung verteilt. Es entfallen demnach auf den Wahlverband der Städte 10 Abgeordnete, auf den Wahlverband der Landgemeinden 17 Abgeordnete.

Im Wahlverband der Städte entfällt nach dem Verhältnis 10 : 24 499 ein Abgeordneter auf 2450 Einwohner.

Die städtischen Einwohner verteilen sich auf Biebrich 20 508, Hochheim 3991, zusammen 24 499. Hiernach hat Biebrich 8 Abgeordnete, Hochheim 2 Abgeordnete zu wählen.

Im Wahlverband der Landgemeinden entfällt nach dem Verhältnis 17 : 43 130 ein Abgeordneter auf 2537 Einwohner.

Die nachstehend bezeichneten Gemeinden haben hiernach gemäß § 40 der Kreisordnung folgende Abgeordnete durch die Gemeindevertretung zu wählen, und zwar:

1. Bierstadt	bei 4240 Einwohner	= 2 Abgeordnete,
2. Delkheim	bei 6264 Einwohner	= 2 Abgeordnete,
3. Erbenheim	bei 2736 Einwohner	= 1 Abgeordneten,
4. Flörsheim	bei 4643 Einwohner	= 2 Abgeordnete,
5. Schierstein	bei 4903 Einwohner	= 2 Abgeordnete,
6. Sonnenberg	bei 3732 Einwohner	= 1 Abgeordneten.

Die übrigen 7 Abgeordneten fallen den noch verbleibenden 19 Landgemeinden zu.

B. Vornahme der Wahlen.

I. Allgemeines.

1. Die Wahlen der sämtlichen Kreistagsabgeordneten finden einheitlich am

Sonntag, den 14. Dezember 1919

statt.

2. Wählbar zum Kreistagsabgeordneten ist im Wahlverband der Städte jeder im Besitze des Gemeindewahlrechts befindliche Einwohner der im Landkreise Wiesbaden gelegenen Städte.

3. Im Wahlverband der Landgemeinden wählbar, jeder wahlberechtigte Einwohner einer im Landkreise Wiesbaden gelegenen Landgemeinde.

4. In beiden Fällen (Nummer 2 und 3) ist ein mindestens 6 Monate langer Wohnsitz im Landkreise Wiesbaden erforderlich.

II. Vornahme der Wahl in den Städten Biebrich und Hochheim a. M.

5. Für die vorgenannten Städte verbleibt es bei dem indirekten Wahlrechte der Kreistagsabgeordneten, indessen mit der Maßgabe, daß nicht mehr die Stadtverordnetenversammlungen und Magistrate gemeinschaftlich, sondern **allein die ersteren** wahlberechtigt sind. Die Magistratsmitglieder wählen nicht mehr mit. Jeder Stadtverordnete hat eine Stimme. Das System der Wahlmänner ist abgeschafft.

Die Zeit (Stunde) des Beginnes und der Ort der Wahl wird gemäß den Bestimmungen der Städteordnung durch die Bürgermeister festgesetzt. Die Wahlzeit muß innerhalb der Zeit von 9 Uhr vormittags und 8 Uhr abends liegen. (Artikel 3 Abs. 1 der Instruktion.)

6. Im übrigen hat die Wahl in jeder der beiden Städte laut § 62 der Kreisordnung nach dem diesem beigefügten Wahlreglement stattzufinden unter Vorsitz des Bürgermeisters, bezw. seines Stellvertreters, der aber kein Stimmrecht hat. Die Wahl findet nach den bisherigen Bestimmungen (absolute Majorität) statt.

7. In Biebrich erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Bestimmungen über die Verhältniswahl.

8. Die Bürgermeister der Städte Biebrich und Hochheim haben spätestens am 23. November 1919 zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in das amtliche Verkündungsblatt aufzufordern.

In der Bekanntmachung sind die Tage anzugeben, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und etwaige Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

9. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 29. November 1919 dem Bürgermeister einzureichen.

10. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Wahlberechtigten (Stadtverordneten) unterschrieben sein. Die genauere Zahl der für die Gültigkeit der Wahl notwendigen Unterschriften bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung.

11. Gleichzeitig mit den Wahlvorschlägen sind schriftliche Annahme-Erklärungen der Vorgeschlagenen vorzulegen.

12. Verbindungen von Wahlvorschlägen sind gemäß der Wahlordnung vom 30. November 1918 und spätestens am 8. Dezember 1919 zu erklären.

13. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und stellt etwaige Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen fest. Dieselben können nur bis zum 8. Dezember 1919 beseitigt werden. Bis zum selben Tage müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Bürgermeister erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

14. Ein Wahlvorstand ist zu bilden aus dem Bürgermeister und vier Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern, die bei Behinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben. Die Beisitzer und die Stellvertreter sind von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte zu wählen.

15. Der Wahlvorstand hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichneten und Vertrauensmänner, spätestens am 10. Dezember 1919 im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen. Jeder Wahlvorschlag ist nach dem ersten Bewerber zu bezeichnen.

16. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Sie sollen 9 : 13 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag von der Größe 12 : 15 Zentimeter abzugeben.

17. Die Stimmzettel haben die sämtlichen Namen des Wahlvorschlages zu tragen.

18. Für die Ermittelung des Wahlergebnisses gilt das in § 51 der Wahlordnung vom 30. November 1918 angeordnete Verfahren.

19. Die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel sowie die Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat sofort durch den Wahlvorstand zu erfolgen.

20. Die Wahlverhandlung einschließlich der Ermittelung des Ergebnisses (Ziffer 19) ist öffentlich. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4. usw. geteilt, so von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviele Höchstzahlen der Größe nach aufgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

21. Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen.

22. Die Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Wahlausschusses der laut obenstehender Ziffer 14 gebildete Wahlvorstand tritt.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen, die bei der Wahl zur Nationalversammlung und preußischen Landesversammlung maßgebend waren, auch bei dieser Wahl anzuwenden, soweit sie auf vorliegenden Fall passen.

III. Vornahme der Wahlen in den Landgemeinden.

23. Für die Wahlen in den Landgemeinden Bierstadt, Delkheim, Erbenheim, Flörsheim, Schierstein und Sonnenberg gilt das oben unter II Bestimmte mit der Maßgabe, daß anstelle der Stadtverordnetenversammlung die Gemeindevertretung tritt, anstelle der Städteordnung die entsprechenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung treten.

Wahlberechtigt sind nur die Gemeindevertreter, nicht aber der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats.

IV. Vornahme der Wahl in den Wahlbezirken I und II im Wahlverbande der Landgemeinden mit Ausnahme von Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Flörsheim, Schierstein und Sonnenberg.

24. Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Februar 1919 (Ges.-S. S. 23) werden die Gemeinden: a) Auringen, Frauenstein, Georgenborn, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Norkenstadt, Rambach und Wildsachsen mit zusammen 8931 Einwohner zu einem Wahlbezirk I; b) Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Clderesheim, Massenheim, Wallau, Weilbach und Wicker mit zusammen 7611 Einwohnern zu einem Wahlbezirk II zusammengeschlossen.

25. Nach A dieser Verfügung hat demnach zu wählen: a) Wahlbezirk I = 4 Abgeordnete, b) Wahlbezirk II = 3 Abgeordnete.

26. Als Wahlkommissare werden ernannt: a) für den Wahlbezirk I Bürgermeister Herbe in Rambach, b) für den Wahlbezirk II Bürgermeister Allendorf in Weilbach, an welchen auch die Wahlvorschläge einzureichen sind.

27. Bei den Wahlen in den beiden Wahlbezirken I und II sind die Bestimmungen unter II und III, Ziffer 23 sinngemäß anzuwenden.

28. Wahlberechtigt sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer und Frauen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Kreise seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und weder entmündigt sind noch unter vorläufiger Vormundschaft stehen, soweit es sich in einer Wahlsache zur Gemeindevertretung einer Landgemeinde des Landkreises Wiesbaden (mit Ausnahme von Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Flörsheim, Schierstein und Sonnenberg) verzeichnet sind.

Die Wahlen sind im Wege der allgemeinen unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Wohnsitz im Kreise hat jeder, der eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung schließen lassen.

Nachtragungen in die Wählerlisten gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichsgesetzbl. S. 1353) sind zulässig.

29. Ein Wahlberechtigter ist berechtigt, wenn er inzwischen seinen Wohnsitz nach einer anderen Gemeinde verlegt hat, sich nach Löschung seines Namens und der Wählerliste seines bisherigen Wohnsitzes auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung an seinem neuen Wohnsitze nachträglich in die neue Wählerliste aufnehmen zu lassen.

30. Jede Landgemeinde bildet einen Stimmbezirk.

31. Als Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in den Stimmbezirken werden der Bürgermeister und ihre Stellvertreter ernannt.

32. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.

33. Die Zahl der Unterschriften des Wahlvorschlags in den Wahlbezirken I und II ist auf 20 Unterschriften festgesetzt.

34. Die Bestimmungen der Reichswahlordnung vom 30. November 1918 über Ergänzung bezw. Berichtigung und Auslegung der Wählerlisten sind mit der Maßgabe zu beachten, daß die Entscheidung binnen 1 Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erfolgen hat.

Als Stichtag, an dem die Voraussetzungen des Lebensalters und der Wohnungsdauer erfüllt sein müssen, ist der Wahltag Sonntag, den 14. Dezember 1919 bestimmt.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1919.

Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
Der Vorsitzende:
I. V.: Schlitt.

Nr. 653.

An die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Betrifft die Ausführung der Neuwahlen zu den unbesoldeten Gemeindeämtern.

A. Allgemeines.

Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1919, betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts, haben die Neuwahlen der unbesoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen (ausgenommen der Bürgermeister in Bierstadt) alsbald nach Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen zu erfolgen.

Da diese nunmehr abgeschlossen sind, haben die Neuwahlen der vorgenannten Gemeindevorstandsmitglieder einheitlich am Sonntag, den 30. November 1919 in allen in Betracht kommenden Landgemeinden stattzufinden.

Die Wahlen der Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen sind an diesem Tage zu je von der Gemeindevertretung zu bestimmenden besonderen Zeit (Stunde) und getrennt nach den gegebenen Bestimmungen, wie solche in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 37 abgedruckt sind, vorzunehmen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1919 vorzunehmenden Neuwahlen erfolgen mit der Maßgabe, daß über die Dauer der Wahlzeit und eine einmalige Neuwahl in den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen usw. Bestimmung getroffen wird.

Die grundlegenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Wählbarkeit zu den unbesoldeten Gemeindevorstandsmitgliedern sind nicht geändert.

Die Vorschriften über das Bürger- und Gemeinderecht gelten also auch für die diesmaligen Wahlen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen die Bestimmung in § 1 des Gesetzes über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen usw., vom 15. Juli 1919 und die dazu ergangene Ausführungsanweisung, wonach die Wählbarkeit zu den unbesoldeten Gemeindevorstandsämtern auch den Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern zusteht.

Auf die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 18. Juli 1919, nebst der hierzu (§§ 5 und 6) erlassenen Ausführungsanweisung des Herrn Ministers vom 9. August 1919, betreffend die Wahlvorgänge, welche die Neuwahlen vorzunehmen haben, wird besonders aufmerksam gemacht.

Hiernach gelten grundsätzlich für die vorzunehmenden Wahlen die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze. Einschränkungen sind in der vorgenannten Ausführungsanweisung festgestellt.

Ausgehoben werden die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen Verwandte oder Verschwägerte bestimmter Grades nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder bei den Körperschaften sein dürfen.

B. Neuwahl der unbesoldeten Bürgermeister und Beigeordneten.

Die Neuwahlen sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen und gemäß § 46 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 von der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Der Gemeinderat wählt nicht mehr mit. In Gemeinden ohne kollegialen Gemeindevorstand werden die Wahlen gleichfalls nur durch die Gemeindevertretung allein ausgeführt. Die Schöffen bezw. die Schöffenstellvertreter haben kein Stimmrecht.

Zu den Wahlen sind die Mitglieder der neugewählten Gemeindevertretung (Gemeindeverordnete) gemäß § 47 in Verbindung mit § 30 der Landgemeindeordnung eine Woche vor dem Wahltage mittels ortsüblicher Bekanntmachung unter Bezeichnung des Raumes, des Tages und der Stunde, in welchen die Stimmen abzugeben sind, zusammenzuberufen.

Nach § 46 Absatz 1 der Landgemeindeordnung ist diese Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist, und beschränkt sich die Wahl auf Gemeindeglieder.

Die Wahlen haben nach Maßgabe der §§ 48 bis 54 der Landgemeindeordnung zu erfolgen. Es ist genau darauf zu achten, daß nach durch diese §§ gegebenen Vorschriften verfahren wird. Es sind die bisherigen Wahlformulare zu verwenden.

Der alte Vordruck ist, soweit der selbe sich mit den gegebenen neuen Bestimmungen nicht mehr deckt, handschriftlich und sinngemäß abzuändern. Je ein Formular zur Wahleinladung, zur Wählerliste, zur Wahlverhandlung werden den betreffenden Gemeinden alsbald zugehen.

Die Wahlverhandlungen sind mir nebst der von den Gewählten abgegebenen Annahmeerklärung bis zum 1. Dezember ds. Js. einzureichen. Der Bürgermeister, Beigeordnete und die Schöffen haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des amtierenden Bürgermeisters zu ziehende Los. Die alten Bürgermeister und Beigeordneten bleiben bis zur Bestätigung der neugewählten Nachfolger durch den Unterzeichneten im Amte.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

10. bis 26. November.

Der Bürgermeister leitet jedoch im Uebrigen auch bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Vorsitzender der Gemeindevertretung mit allen sonstigen Rechten und Pflichten. Er hat auch die Wahlhandlung zu leiten. Wahltag ist gleichfalls Sonntag der 30. November 1919.

C. Wahl der Schöffen und der Schöffenstellvertreter.

1. Für die Wahlen der Schöffen und Schöffenstellvertreter gilt das unter II. betreffend die Neuwahlen der unbesoldeten Bürgermeister und Beigeordneten Bestimmte mit der Maßgabe, daß anstelle der Wahlbezirksrat die Wahl nach dem Verhältniswahlsystem und anstelle des nach den Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 zu bildenden Wahlausschuß, ein Wahlvorstand nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung, tritt.

2. Jede Landgemeinde hat außer der Zahl der tatsächlich zu wählenden Schöffen noch zwei weitere Ersatzleute zu wählen, damit beim vorzeitigen Ausscheiden eines Gewählten die frei werdende Stelle durch Nachrücken wieder besetzt werden kann.

3. Der Wahlvorstand ist berechtigt, über die Größe der Stimmzettel sowie ihre Beschaffenheit Vorschriften zu erlassen. Wo dies nicht geschieht, müssen die Stimmzettel von weißem mittelstarkem Schreibpapier und 9 : 12 Zentimeter groß sein, und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag von der Größe 12 : 19 abzugeben. Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

4. Etwaige Anordnungen des Wahlvorstandes über abweichende Beschaffenheit der Stimmzettel müssen 2 Wochen vor dem Wahltage, also spätestens am 15. November 1919 bekannt gemacht werden.

5. Der Wahlvorstand hat 2 Wochen vor dem Wahltage, also spätestens am 15. November 1919, zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Schöffen und der Ersatzleute anzugeben.

6. Der Wahlvorschläge sind schriftlich an den Wahlvorstand einzureichen. Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen beigelegt werden, daß die auf den Wahlvorschlägen genannten Personen zur Aufnahme im Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilt haben.

7. Für Wahlvorschläge ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Bestimmung über die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderte Unterschriftenzahl muß der Vorschrift in § 7, Absatz 3 der Verordnung vom 18. Juli entsprechen.

8. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß Wahlvorschläge am 7. Tage vor dem Wahltage, also spätestens am 23. November 1919 einzureichen sind.

9. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Wahlvorschläge zur heut'gen Nationalversammlung Anwendung.

10. Sämtliche zugelassene Wahlvorschläge sind in der Form, in der sie nach Prüfung zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichneten, am 5. Tage vor dem Wahltage, also spätestens am 26. November 1919, ortsüblich bekannt zu machen.

11. Wegen Ermittelung des Wahlergebnisses sind meine Wahlvorschriften, betreffend die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen vom 20. September 1919 (Kreisblatt Nr. 112/588) unter VIII. Ziffer 38—44 sinngemäß anzuwenden.

12. Ueber die Wahlverhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind Protokolle aufzunehmen. Entsagen der Verordnung unter II., betr. die Neuwahlen der unbesoldeten Bürgermeister und Beigeordneten ist zur Wahlverhandlung das vorgeschriebene amtliche Formular nebst Gegenliste zu verwenden. Im Uebrigen können die bisherigen Wahlformulare nach entsprechender Berichtigung verwendet werden.

13. Die Wahlverhandlungen sind mir bis zum 3. Dezember 1919 spätestens einzureichen. Die alten Schöffen der Gemeinden ohne kollegialische Gemeindevertretung bleiben bis zur Bestätigung der neugewählten Nachfolger durch den Unterzeichneten im Amte.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1919.

Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
Der Vorsitzende:
I. V.: Schlitt.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

„Werden wir wieder hochkommen?"

Nürnberg. In einer großen Vertrauensmannschaft sprach Abg. Generalsekretär Schlicke (Nürnberg) über „Deutschlands Wirtschaft und ihre Zukunft." Der Redner gab zunächst einen wenig erbaulichen Ausblick über die vierjährige Kriegswirtschaft und das [illegible] Nachkriegsjahr, aber das deutsche Volk ist trotz der ungeheuerlichen Belastung noch längst nicht tot. Unser Wirtschaftsleben muß [illegible] werden. Die Zwangswirtschaft habe aus einem [illegible] Volk gemacht. Großes tue die Zeit [illegible] zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bereits während des Krieges [illegible] angefangen wurde. Diese Arbeitsgemeinschaft [illegible] Verständnisverhältnis vom Seite zu Seite machen. Der Weg dahin ist weit und steinig. Aber er muß beschritten werden, um wirklich der Kluft zuzustreben, die jetzt unüberbrückbar Arbeitgeber und -nehmer in zwei kriegerische und streitbare Lager teilt. Der Arbeiter und Angestellte muß wieder Interesse am Werk gewinnen, der Betrieb muß wieder einen geistigen Inhalt bekommen, der durch die Arbeitsteilung verloren ging. Der Grundsatz Marx gelten: Brot gesund, Land gesund! muß mehr denn je in den Vordergrund der Arbeiterpolitik gestellt werden. Wenn dem Arbeiter gesagt werden kann, daß mit dem Werk es noch selbst fällt, dann ist alles gewonnen. Mit scharfen Worten wendet sich der Redner indessen gegen den Verfassungsentwurf, durch welches die Ruhe in den Betrieben nicht hergestellt, sondern unterbrochen werde. Dem Unternehmer müsse in der Leitung des Betriebes seiner Betriebsrate ein Spielraum eingeräumt sein, der durch die Arbeitsgemeinschaft in geordneten Bahnen gesichert sei. Zum Schlusse wies der Redner auf Generalsekretär Wissel die Frage nach Werden wir wieder hochkommen? Niemand, der sie heute schon bejahen könnte! Aber, wer nach einem Brunde mit klaren Augen neben den Zusammen sieht, der kann nicht hochkommen. Deshalb: Weg mit dem Trümmerhaufen. Es muß Arbeit mit der Hand getan werden, Arbeit mit dem Kopf, — Arbeit mit dem Geist. Jeder helfe, daß die Gerüchte mit der Arbeit aufbrechen. Dann wird in nicht allzuferner Zukunft ein [illegible] Wirklichkeit am Horizont des Deutschen Volkes aufgehen und es wird wahr, was der Arbeiterdichter [illegible]: „Es ist ein Verlassenes wie ein Gott." Langanhaltender Beifall lohnte die trefflichen Ausführungen.

Die Wirkung der Personenverkehrssperre.

Berlin. Die Maßnahme der Reichsbahnverwaltung, die mit dem Monat der Verkehrssperre erhoben war, wird gehindert durch den [illegible] Nachkommen der Eisenbahnen selbst. Auf die hierin liegende ernste Gefahr für das Verkehrsleben kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Eine nachhaltige Besserung im Eisenbahnverkehr ist erst zu erwarten, wenn die Eisenbahnen über Nachtbetriebsdienst verfügen, die ihnen die unbedingt notwendige Bewegungsfreiheit verschaffen. Die Wirkung der Verkehrssperre hat sich am günstigsten an der Ruhr gezeigt. Bisher ist die bessere Kohlenzufuhr von der Ruhr in erster Linie Süddeutschland zugute gekommen. — In Oberschlesien macht sich die Wirkung der Einstellung des Personenverkehrs infolge der Betriebs- und Verkehrsschwierigkeiten erst langsam fühlbar, auch hier aber ist die Wagengestellung seit der Sperre schon erheblich gebessert worden.

Auflösung der Pariser Konferenz?

Nach dem Pariser Berichterstatter des „Corriere della Sera" vertreten die Vereinigten Staaten und England den Gedanken der endgültigen Auflösung der Pariser Konferenz und des Obersten Alliierten Rates. Als Ersatzmittel schlägt England Konferenzen der verschiedenen Gesandten vor, von denen jeder eine bestimmte Frage zu studieren habe. So soll z. B. eine solche Konferenz in London die türkische Frage, eine andere in Warschau die polnischen Grenzfragen behandeln. Das wäre nach dem Berichterstatter ein System der Dezentralisation, das dem Grundgedanken des Völkerbundes widerspräche. Auf amerikanischer Seite trete man dafür ein, die noch ungelösten Fragen einfach den verschiedenen Kanzleien zu übertragen und nach dem üblichen diplomatischen System bearbeiten zu lassen. Darüber wird zurzeit beraten. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen. Clemenceau sei gegen die Auflösung der Konferenz, da er sie besonders für die französischen Interessen für schädlich halte.

Deutsche Farbstoffe für Amerika.

New York. In einer Unterredung über die Herstellung von Farbstoffen in den Vereinigten Staaten drückt Prof. Dr. Grinspoll Jones, der chem. Sachverständige der Tarifkommission, die Befürchtung aus, daß die Einfuhr fertiger Textilwaren die amerikanische Industrie gefährden könne. Deshalb sei es nötig, deutsche Farben während eines beschränkten Zeitraumes einzuführen. Diese Erlaubnis ist bereits erteilt. Amerika braucht hauptsächlich Farben für Baumwollstoffe. Wenn diese Farben nicht sehr bald eintreffen, wird die amerikanische Farbenindustrie durch die Einfuhr fertiger Textilwaren ernstlich gefährdet. In kurzer Zeit werden, wie Prof. Jones behauptet, die amerikanischen Farbenfabriken weit genug fortgeschritten sein, um den hiesigen Markt versorgen zu können. Letztes Jahr seien 20 u. A. mehr Farben hergestellt worden, als im Jahre 1914 eingeführt wurden. Nur mit den verschiedenen Farben für Baumwollstoffe hapere es noch. Zum Schutz der jungen Farbenindustrie seien hohe Zölle nötig. Wegen Mangels an Erziehung würden bei der Herstellung der Farben Fehler vorkommen, die beseitigt sein würden. Einzelne Fabriken würden verkrachen, aber die Farbenindustrie würde zweifellos bestehen bleiben.

Koblenz. Auf Befehl der amerikanischen Behörden dürfen die Zeitungen in diesen Tagen im amerikanisch besetzten Gebiet keine Abhandlungen veröffentlichen, die sich mit dem Jahrestag der Revolution beschäftigen. Erlaubt sind nur Berichte über Ereignisse.

Straßburg wird Fort befestigt. Clemenceau hat bei seinem letzten Besuche in Straßburg auch die Forts des Rohrer Brückenkopfes und die Außenbefestigungen von Straßburg in Augenschein genommen. Clemenceau erklärte dabei, daß zur Sicherung für künftige Zeiten Straßburg nach Belfort die größte und widerstandsfähigste Festung werden müsse.

Berlin. Die Regierung hat für die Bekleidung und den Unterhalt der in französischer Gefangenschaft befindlichen Deutschen einen Vorbetrag von 6 Millionen, außerdem Lebensmittel und Winterkleidung im Werte von 15 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Eine deutsche Note an Frankreich betreffs der Kriegsgefangenen.

mz Berlin, 10. November. Die deutsche Regierung hat in Paris eine Note überreicht, in der es u. a. heißt: Am 29. August wurde durch amtliche Veröffentlichung der Agentur Havas mitgeteilt, daß die alliierten und assoziierten Regierungen sich entschlossen hätten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages, soweit er den Rücktransport der deutschen Kriegsgefangenen betrifft, vorzudatieren. Hingewiesen war, daß die Vorbereitungen zum Rücktransport unverzüglich beginnen würden. Die Heimsiedlung der in amerikanischer, belgischer, englischer und italienischer Hand befindlichen Kriegsgefangenen setzte sich seitdem ein. Sie hat im allgemeinen einen normalen Verlauf genommen, während sich gleichzeitig, wenn auch infolge des bestehenden Mangels an Schiffsraum nur langsam, die Tätigkeit der Deutschen und der Gesandtschaft in den französischen Lagern [illegible] vorbereitet. Die französische Regierung [illegible] den deutschen Kriegsgefangenen die Freiheit. Sie hat sich unter [illegible] der deutschen Regierung und auf die warme, unter [illegible] Einspielung entgegenkommenden Fürsorge des internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu der Erklärung verstanden, daß die Rückbeförderung der Kriegsgefangenen unverzüglich nach der Ratifikation des Friedens durch Frankreich beginnen soll. Frankreich hat ratifiziert. Der Friedenszustand für Frankreich ist durch amtliche Erklärung hergestellt und damit der Zeitpunkt für die Rückkehr der Lager gekommen. Noch immer aber warten die deutsche Regierung und das deutsche Volk auf die Rückkehr der Gefangenen, ja sogar auf eine auch nur annähernde Angabe über den Zeitpunkt, wann darauf gerechnet werden kann. Auf niemanden können die Leiden von über 400 000 Menschen, die zum Teil seit langen Jahren das bittere Los der Gefangenschaft tragen, ihren tiefen Eindruck verfehlen. Der zweite Winter seit dem Aufhören der Feindseligkeiten rückt mit seinen Härten und Entbehrungen heran. Die in den Lagern Frankreichs zurückgehaltenen Gefangenen haben ihre gleichlichen, wie amerikanischer, belgischer und englischer Gefangenschaft der Farben zurückgekehrten Kameraden an sich vorbeiziehen sehen müssen, ohne selbst auch nur einen schwachen Ausblick auf die Stunde ihrer Befreiung zu erwarten. Das Werk der Zerstörung und Zermürbung an Seele und Körper ist an vielen Tausenden in den seit Abschluß des Waffenstillstandes vergangenen Monaten in rücksichtsloser Auswertung des Friedens vollendet worden und fordert mit jedem Tag neue Opfer. Wer sich nicht mit eigenen Augen überzeugen kann, ermißt nur die Briefe der Gefangenen zu lesen, um deren in ergreifender Weise die endlose Qual entsagender Hoffnungen spricht.

---

mz Berlin, 11. November. (Amtlich). Im Morgenmorgenblatt der „Deutschen Zeitung" [illegible] Generalleutnant Georg Bernhard, [illegible] der deutschen Gefangenen Angelegenheiten, der deutschen Kriegsgefangenen [illegible] zu [illegible], [illegible] und die Zurückbeförderung der unter [illegible] Umständen als durchaus verständlich bezeichnet [illegible] folgenden Satz: „Der Erlaß ist, daß die deutsche Regierung, die gerade in der Gefangenenfrage [illegible] Maß von Schuld gegen die eigenen Landsleute auf sich geladen hat, die ganze Schuld allein auf Frankreich abwälzt." Diese Behauptung [illegible] ein [illegible] Maß bewußter Verleumdungen in sich und enthält eine so unglaubliche Beschuldigung, daß die Reichsregierung [illegible] hat, diese an Landesverrat grenzende Unwahrheit zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und damit an den Pranger zu stellen. Die „Deutsche Zeitung" hat äußerste Empörung in Kreisen der Angehörigen der Kriegsgefangenen getragen und die innere Ordnung aufs Schwerste gefährdet. Ihr Erscheinen ist daher nach dieser Verantwortungslosigkeit auf drei Tage untersagt worden.

Ueber Kohlennot und Transportfrage sprach in der preußischen Landesversammlung am Montag Eisenbahnminister Oeser in beweglichen Tönen. Den Gehalt im Eisenbahnetat [illegible] Ausführungen sei noch folgendes nachgetragen. Der Minister bestätigte, daß die Eisenbahnen selbst nicht genügend mit Kohlen versorgt worden sind und sehr dann [illegible] sind wir wieder in einem außerordentlich bedrohlichen Zustande. Nur das ganze Gebiet der Staatseisenbahn sind wir nur auf einen mehr als sechs Tage mit Kohlen versorgt. Die Direktionsbezirke Stettin und Breslau haben nur Kohlen für drei Tage, Hamburg, Berlin, Danzig, Königsberg und Elberfeld besitzen nur für zwei Tage Kohlen. Es ist bisher nicht gelungen, mehr Kohlen zu bekommen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, als kommt hinzu der schlechte Zustand der Kohlen, von dem [illegible] ihm wäre nicht abzuhelfen. Dieser Zustand [illegible] den eigenen Bedarf an Transport wesentlich zu erhöhen. Wenn heute Klagen laut werden über unpünktlichen Betrieb, so liegt das nicht an dem Betriebe selber, sondern an der schlechten Beschaffenheit der Kohlen. An einem einzigen Tagen lagen in einem Direktionsbezirk über 400 Züge auf der Strecke, die Kohlen ergeben keinen Dampf. Die Lokomotiven leiden an Verschlackung, die Reparaturen nehmen zu. Am 6. November war der Kohlenvorrat völlig aufgebraucht und der Güterzugverkehr vollständig gefährdet. Verspätungen der Güterzüge beliefen sich durchschnittlich auf vier Stunden. Im Bezirk Altona stockte am 7. November wegen Kohlenmangels der Rangierbetrieb, am 8. November waren in Stettin und Posemuk nur für einen Tag Kohlen vorhanden. Die außerordentlich steinhaltigen Kohlen müssen erst sortiert werden. Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß ein derartiger Zustand unerträglich ist. Die Staatseisenbahn kann nichts leisten, wenn sie ihr Lebenselement, die Kohle, nicht in ausreichendem Maße und in genügender Qualität bekommt. Mit [illegible] Betriebsschwierigkeiten führen von der Beschaffenheit der Kohle her. Hinzu kommt, daß in den Direktionsbezirken die Kohle noch nicht am Verbrauchsort ist und erst dorthin abgefahren werden muß. Der Reichskohlenkommissar ist zu jedem Entgegenkommen bereit, wir sollen aber die nötigen Wagen stellen. Das können wir aber nur, wenn wir die nötigen Kohlen für die Lokomotiven haben. Ich habe auch den Reichswirtschaftsminister um Hilfe gebeten, und ich hoffe, daß seine Zusage in Erfüllung geht. Wenn sie nicht in Erfüllung geht, muß ich zur Selbsthilfe schreiten und die Beschlagnahme aller Kohlenbestände vornehmen.

Kardinal von Hartmann †.

mz Köln, 11. November. Kardinal-Erzbischof von Hartmann ist heute nacht 2 Uhr gestorben.

Erzbischof Dr. Felix v. Hartmann, der am 15. Dezember 1851 geboren wurde, entstammt einer alten und hochangesehenen Beamtenfamilie aus Münster i. W. 1874 zum Priester geweiht, ging er, durch den ausbrechenden Kulturkampf veranlaßt, nach Rom, wo er als Kaplan der Anima-Stiftung fünf Jahre blieb und große Einblicke gewann. Sodann kam er als Kaplan nach Emmerich, wo er den katholischen Gesellenverein leitete. 1889 ernannte ihn Bischof Dingelstadt von Münster zu seinem Geheimsekretär. Nach dem Tode des Bischofs Hermann wurde er zum Kapitelvikar, am 6. Juli 1912 zum Bischof von Münster ernannt und am 9. April 1913 erzielt er Besitz von dem Erzbistum Köln. Die Unzeitigkeit des Verstorbenen fällt fast ganz in die Zeit des Weltkrieges. Sie eröffnete seinem milden Sinn ein weites Feld sozialer und charitativer Tätigkeit. Bekannt ist seine Vermittlerrolle bei der deutschen Regierung und der Obersten Heeresleitung, wobei er einer großen Anzahl der in Belgien und Nordfrankreich während des Krieges verurteilter Einwohner nicht selten große Erleichterungen erwirkte, ebenso auch den aus Belgien zur Arbeitsleistung herangezogenen männlichen Einwohnern.

Kleine Mitteilungen.

mz Paris. Der Oberste Rat beschloß, Generalfeldmarschall Mackensen, der sich gegenwärtig in Bukarest befindet, mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine Bedeutung nach Deutschland heimkehren zu lassen.

Der Wert der deutschen Mark. Von unterrichteter schweizerischer Seite wird erklärt, daß sich der Kurs der deutschen Mark in der Schweiz aller Voraussicht nach in den nächsten Monaten auf 10 bis 15 Centimes heben wird. Maßnahmen zur Besserung des Kurses können nur von deutscher Seite ausgehen, und zwar durch rücksichtslose Einschränkung des Notenumlaufs. Es wird auf die Zwangsanleihe hingewiesen. Schädlich für den Kurs der Mark heben in letzter Zeit große deutsche Geldspekulationen in der Schweiz gewirkt.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

Biebrich.

Einschränkung des Eisenbahnverkehrs auch im besetzten Gebiet.

mz Die Nachricht, daß vom [illegible] ab im besetzten Gebiet die einschränkende 21. November die Einstellung des Personenverkehrs erfolgen, wird uns [illegible] bestätigt. Die interalliierten Schnellzüge nach Paris und Straßburg bleiben [illegible]. Hinsichtlich des einen Schnellzugpaares auf der Strecke Köln—Mainz—Ludwigshafen liegt eine Bestätigung noch nicht vor, doch wird für wahrscheinlich gehalten, daß das Schnellzugpaar D 162 und D 177, das ja auch Sonntags verkehrt, bestehen bleibt.

Welche Züge noch verkehren, kann [illegible] den Bekanntmachungen an den Bahnhöfen ersehen. Am Mittwoch, den 12. November wird voraussichtlich auch für das besetzte Gebiet eine allgemeine Zugeinschränkung im Personenverkehr [illegible] und zwar in dem von den deutschen Eisenbahnverwaltungen beantragten Umfange. Es werden demnach bis zum 21. d. Mts. einschl. auf allen Haupt- und Nebenstrecken ausschließlich [illegible] Beförderung kommen, jedoch nur der Maßgabe, [illegible] Verkehr ausschließlich für den Wirtschaftsverkehr [illegible]. Der durchgehende Verkehr bleibt unberücksichtigt. [illegible] Möglichkeit zum Reisen der Reisenden [illegible]. Es werden Fahrkarten für den [illegible] und zwar für Berufsreisende, wie Reisen von [illegible] Ernährungs- und Wirtschaftsamtes, [illegible] Rechtsanwälte usw. zur Ausgabe gelangen. [illegible] der Beziehung berücksichtigt alle Reisenden aus der Industrie, Gewerbe treibende usw. [illegible] Fahrkarten [illegible] werden. Bei [illegible] 21. November 10 bereits ebenfalls eine größere Ausgabe für den Personenverkehr vorgesehen. Die Möglichkeit, nach genauestem Zeitpunkt die Personen- und Schnellzüge zu benutzen, gestaltet sich dadurch aber etwas günstiger, weil es sich dann nur um eine Fahrkarten-Kontingentierung handelt, die Teilzahlen der Reisen also nicht mehr nachgewiesen zu werden brauchte. Die Kontingentierung der Fahrkarten hat den Zweck, Zugüberfüllungen vorzubeugen.

---

* Bei der Sparprämien-Anleihe werden die Zinsen nicht jährlich ausgezahlt, sondern sie werden aufgespart und kommen bei der Rückzahlung des eingezahlten Betrages zur Berechnung. Da die Zinsen 5 Prozent betragen, so bringt jedes Stück von 1000 Mark jährlich 50 Mark Zinsen, die ohne jeden Abzug ausgezahlt werden. Sie unterliegen der Besteuerung zu dem jährlich ausgezahlten Zinsen anderer Anleihe weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer. Diese Steuerbegünstigungen bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe bestehen und können nicht aufgehoben werden.

* Der Reiseverkehr. Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. ist die Benutzung der Fahrkarten nach Zielstationen im besetzten Gebiet, sowie die unmittelbare Gepäckbeförderung dorthin für alle, die Eisenbahnen der Besatzungsbehörde besitzenden Reisenden zugelassen. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Reisende bei der Gepäckrevision auf der Kontrollstation anwesend ist. Eine regelmäßige Revision der Gepäckstücke findet nicht mehr statt; gleichwohl können die Reisenden in ihrem eigenen Interesse von der Verpflichtung, bei einer evtl. Gepäckrevision an der Kontrollstelle zugegen zu sein, nicht entbunden werden.

* Das Einheitspaket. Amtlich wird mitgeteilt: Wie erinnerlich, hat die Nationalversammlung in diesem Herbst bei Beratung des neuen Postgebührengesetzes die Einführung des Einheitspaketes zum 1. Januar 1920 verlangt. Der Einführung durch die dahin der drohende Einnahmeausfall an Postgebühren eingetreten, der sich auf Millionen beziffert, und der Kostenaufwand in den Bahnpostbetrieben. Ueber den Einnahmeausfall muß die Postverwaltung hinwegzukommen suchen, zumal da sie damit zu rechnen hat, daß wenigstens ein Teil dieses Verlustes mit der Zeit ausgeglichen werden wird durch die Zunahme der bis zu einem Kilo schweren Sendungen, wenn diese zu einer mäßigeren Gebühr befördert werden als zu der jetzigen. Der Kostenaufwand in den Bahnpostbetrieben ist aber jetzt schlimmer als vor dem Kriege, da ungefähr die Hälfte der Eisenbahnzüge und damit auch der Postzüge ausgefallen ist; ganz abgesehen davon, daß vom 5. bis 15. November überhaupt keine Schnell- und Personenzüge mehr gefahren werden, und daß auch nach dem mit erheblichen Einschränkungen im bisherigen Fahrplan dieser Züge gerechnet werden muß. Trotzdem sind die Vorbereitungen zur Einführung des Einheitspaketes so weit gediehen, daß [illegible] jetzt die Maßnahmen, die notwendig waren, wenn das Einheitspaket etwa in der Form des Kleinpaketes eingeführt würde, das allerdings nur 1½ Kilo Gewicht hatte. Eine solche Form [illegible] Verkehrswelt lieber sein, als wenn das Einheitspaket ein [illegible] Paket bliebe, sich von den bisherigen Postpaketen [illegible] ein geringeres Tara unterschiede. Wird es aber als Packen behandelt und wie eine größere Drucksache oder Warenprobe angenommen, befördert und bestellt, so würde erst dann der Nutzen voll in die Erscheinung treten. Zur Feststellung der Einzelheiten waren Fachleute aus dem Betriebe für die erste Novemberhälfte nach Berlin

einberufen, desgleichen der bisherige Verkehrsbeirat der Reichspostverwaltung, der bekanntlich aus Vertretern aller Berufsstände besteht. Infolge der Verkehrssperre mußten diese Verhandlungen wieder von Büchen ausgeschieden werden. Trotzdem hält die Postverwaltung an dem Plane fest, die Sache bis zu dem von der Nationalversammlung gewünschten Zeitpunkt spruchreif zu machen.

* Ein schweres Unglück ereignete sich gestern nachmittag in der Wiesbadener Straße. Ein etwa 15jähriger Junge namens Weingärtner, dessen Eltern Rheinstraße Nr. 16 wohnen, hatte einen Geschoßzünder, der von einem Blindgänger herzurühren scheint und an den sich wohl noch ein Teil des Geschoßkopfes befunden haben muß, in der Hand. Wahrscheinlich durch einen Stoß gegen die Mauer explodierte der Zünder plötzlich mit einem heftigen scharfen Knall. Dabei wurde dem Jungen die Hand vollständig abgerissen und ihm der Leib aufgerissen. Außerdem erlitt er im Gesicht und an anderen Körperteilen erhebliche Verletzungen. Der Junge lief unter Schmerzensrufen noch eine Strecke weit bis in die Torfahrt eines Hauses, wo er auf der Treppe zusammenbrach. Die Anwohner brachten ihm die erste Hilfe. Nach Anlegung eines Notverbandes wurde der schwerverletzte Junge im Krankenwagen ins städtische Krankenhaus verbracht. Sein Befinden war heute vormittag den Umständen gemäß zufriedenstellend. — Den Zünder soll der Verunglückte zwischen Altmetall gefunden und an sich genommen haben. — Der Fall gibt Veranlassung, von neuem vor dem Berühren von Geschoßteilen jeder Art eindringlichst zu warnen.

* Das Tabakverbot wird am 1. Januar 1920 in Kraft treten. Als Tabakersatz sind „nur" noch zugelassen gewöhnliche und Weichselkirschenblätter, Steinklee, gebrannte Rosenblätter, Beifußwurzelpulver, Teriblätter usw.

* Von der Sparprämien-Anleihe finden jährlich zwei Verlosungen statt. In jeder Ziehung kommen 2500 Gewinne zur Entscheidung und zwar 5 Gewinne zu je einer Million Mark, 5 zu 500 000 Mark, 5 zu 200 000 Mark, 5 zu 100 000 Mark, 20 zu 10 000 Mark, 50 zu 5000 Mark und weitere 2300 Gewinne. Sollte man in der ersten Ziehung mit einem reichen Treffer bedacht sein, nimmt inlange an den Vorteilen der weiteren Ziehung teil, als die Nummer in der Rückzahlungsauslosung erscheint, und die Auszahlung des Stückes mit den ausgelosten Zinsen erfolgt.

Wiesbaden. Elisabeth Feigner aus Biebrich, die ältere der beiden Schwestern, die kürzlich einen Tanzabend im Residenztheater veranstalteten, ist von der Intendanz des Frankfurter Opernhauses für diese Bühne verpflichtet worden.

— In einem Geschäft in der Rheingauerstraße erschien dieser Tage ein junger Mann und bat Frau, von dem er eine Probe mit sich führte, bitte zum Kaufe an. Man wurde handelseinig und der Mann nahm gleich einige Kilo Seife mit, um deren Wert er die Rechnung kürzen wollte, doch ist er spurlos verschwunden. — Aus einem Hause der Rheinbahnstraße wurde von unbekannter Seite ein Bücherschrank abgeholt, den der Eigentümer dort vorübergehend auf dem Speicher hatte unterbringen lassen. — Im Landeshause sind von Donnerstag ab die Dienststunden auf 7½ bis 2 Uhr gelegt worden.

— Zum Verkauf der „Wartburg", des früheren Sängerheims des Männergesangvereins, worüber wir schon kurz berichteten, erfahren wir noch folgendes: Am 8. November wurde das Haus, dessen Inhaber „Kristallrosalf" mit Weinflasche führt, an Herrn Hoggenheim aus Paris, Direktor der Societe Generale pour le Developpement Industriel et Commercial de la Cinematographie, Societe Anonyme, verkauft. Das Haus soll unter dem Namen „Pavillon moderne" unter der Leitung der Herren Marcel Grant und Paul Pierrond, beide aus Paris, eröffnet werden und erhält in folgende Abteilungen: In dem Künstler-Heim „Weinflasche" soll ein erstklassiges französisches Restaurant erstehen; im „Rotunkenkeller" eine amerikanische Tanzbar; im großen Saale „Kristallrosalf", ein Kino, Varieté und französisches Operetten-Theater. — Direktor Herr Pierrond, der gegen eine entsprechende Entschädigung von seinem Mitpachtvertrag zurücktritt, wird seine „Weinflasche" in das Zentrum der Stadt verlegen.

— Vom Weiberskopf. Die bekannte Wirtschaft auf dem Kellerskopf wurde nach Mitteilung von Dieben heimgesucht, die mit den örtlichen Verhältnissen sehr vertraut gewesen sein müssen. Zahlreiche Schmuck-, sowie Wäsche usw. usw. fielen den Einbrechern in die Hände, von denen bis jetzt jede Spur fehlt.

Mellau. Hier starb der Landwirt Franz Xaver im Alter von beinahe 78 Jahren. Derselbe erfreute sich bis in die letzten Tage seines Lebens einer guten Gesundheit und betrieb mehrere Ehrenämter in hiesiger Gemeinde.

— Vom Rhein- und Maingebiet. Warum werden so wenig Kartoffeln in die Städte geliefert? Die Antwort auf diese nicht unwichtige Frage kann sich jeder geben, der in den letzten Monaten Gelegenheit hatte, das Hamsterwesen tagtäglich zu beobachten. Es hieß ja, auch die Bahnbeamten müssen vom weiten herkommen, zu jeder Zeit

sen durch die Stämme fielen und gigantische Schatten warfen.

So stand er wohl eine halbe Stunde in lässiger Haltung und sah die Schatten immer größer werden.

Inzwischen sah er eine weißgekleidete Frauengestalt auf demselben Wege herbeikommen, den er gegangen war.

Die Sonne schickte des Sonnenstrahls letzte rötliche Lichter auf das weiße Kleid und das goldige Haar fallen. Es sah aus, als sei die ganze Gestalt in flüssiges Licht getaucht.

Herberts Augen weiteten sich, um dieses herrliche Bild aufzunehmen. Er erkannte Britta Lossen und sein Herzschlag wurde plötzlich rascher und stärker.

Sie kannte ihn nicht sehen, weil er ihrem Blicken durch das Gebüsch entgegen war, aber er konnte sie durch die Lücken im Laubwerk erkennen. Sie lief plötzlich schnell, wie man sprintet, wenn man ein Ziel verfolgt; sie sah sich nicht um.

Er überlegte noch, ob er seinen verfehlten Platz verlassen und ihr entgegen gehen sollte. Aber da bemerkte er in kurzer Entfernung von Britta eine Uniform — und gleich darauf sah er, daß Thea der jungen Dame eilig folgte.

Ehe Herbert sich noch klar darüber wurde, ob er gehen oder bleiben, den beiden entgegentreten, oder lieber in den Park eindringen sollte, hatte Thea Britta erreicht. Ganz in der Nähe von Herberts Platz vertrat er ihr den Weg und, die Arme ausbreitend, rief er in übermütiger Entgegnung:

Eingefangen, süße Ausreißerin! Jetzt müssen Sie Wergeld zahlen!

Britta blieb mit einem Ruck stehen und sah ihn mit zornig flammenden Augen an.

Herbert wollte sich gerade unbemerkt entfernen, um nicht Zeuge einer peinlichen Auseinandersetzung zu werden, als ein Blick in Brittas Gesicht ihn stutzig machte. Unwillkürlich richtete er sich empor; er dachte vor nicht mehr lange daran, daß er hier den Zuschauer spielte. Wie hypnotisiert starrte er in das zornige Mädchengesicht. Nun sprang auch Britta Elmann an sein Ohr — aber es waren keine zärtlichen Liebesworte, die sie sprach. Schroff und schreiend klang ihre Stimme.

Wie ein heißer, brennender Strahl durchfuhr seine Seele die Erkenntnis, daß er ihn hier hinter Sträuchern nicht um ein verabredetes Rendezvous beneidete. Ebenso deutlich er, als Britta sagte:

Nehmen Sie jetzt den Weg frei, Herr Leutnant! Ich habe im Auftrag meiner Tante den Frauenvereinen eine eilige Botschaft zu machen.

Über verfehlte das ältere, junge Mädchen förmlich mit leidenschaftlichen Blicken. Er stand wie gebannt und war sehr ernst.

Nicht eher gehe ich den Weg frei, holdselige Jungfrau, als bis Sie mir einen Kuß als Wergeld gewährt haben.

Britta richtete sich hoch auf und sagte mit flammender Entrüstung:

Das ist ein neuer Beweis der Niedrigkeiten, mein Herr! Nicht genug, daß Sie mich, seit ich hier im Lande bin, auf Schritt und Tritt verfolgten, lassen Sie Ihn jetzt noch als Meuchelmörder mich. Der Benehmen ist wenig des Namens würdig, den Sie tragen. Gehen Sie den Weg frei!

Fassen Sie doch die herzliche Haltung, schöne Britta. Ihre Sprüchlein hat den Zweck erreicht — ich bin rasenwahnsinnig verliebt in Sie! Sie haben mich mit Ihrer Kälte um Sinn und Verstand gebracht. Nun ist's genug, Mädchen! Ich muß Deine Lippen küssen und Deine Blicke rauben.

Wagen Sie es nicht, Britta herbeiend.

Mit den Worten er sie auch schon in seine Arme.

Sie stieß um sich und strampelte sich mit der ganzen Kraft ihres noch jungen Körpers gegen seine Schultern, den Kopf weit zurückbiegend.

Halten Sie mich los, oder ich schlage Sie ins Gesicht! rief sie außer sich und versuchte sich frei zu machen. Aber er hielt sie fest umschlungen, und sein heißer Atem kam ihrem Gesicht immer näher.

Da aber hatte sich Herbert Grensen aus seiner Erstarrung aufgerafft. Wie Sturm er wie ein Berserkersturm durch das Unterholz und stand mit einem Satz neben den beiden miteinander ringenden Menschen.

Zwei mit einem gewaltigen Ruck zurückreißend, sagte er mit mühsam beherrschter Stimme und drohend blitzenden Augen:

Ein feiger Gewaltakt, wehrlose Frauen zu überfallen! Du bist von Sinnen! Komm zu Dir!

Was ihn in diesem Augenblick die Ruhe kostete, wußte er nur allein. Aber er brachte es fertig, sich vor Britta zu verneigen und ihr mit höflicher Miene den Weg zu zeigen.

Wenn gnädiges Fräulein, ich werde mir die Ehre geben, Sie zu begleiten.

Sprachlos und hilfsbedürftig ließ sich Britta fortführen.

Thea lachte höhnisch auf und sah mit höhnisch verzerrtem Gesicht hinter den beiden her.

Da ist — ich bin zu spät gekommen! Da also bist der Glückliche! tönte es mit einem den Lehren hervor.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Ueber die verschiedenen Schwierigkeiten im Zeitungsgewerbe schreibt die „Kaiserl. Ztg.": Die Folgen der Kohlennot machen sich in unserem gesamten wirtschaftlichen Leben immer drückender bemerkbar. Natürlich werden auch die mit der Zeitungsherstellung zusammenhängenden Industrien hart in Mitleidenschaft gezogen. Es haben unendlich die Papierfabriken Arbeiter zeitweise ruhen müssen. Infolge ist der Papierpreis, der sich schon während des ganzen Krieges in der unangenehmsten Weise bemerkbar machte, um noch größer geworden. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Belieferung mit Gas, das bekanntlich zum Betrieb der Gasmotoren unentbehrlich notwendig ist. Es mußte, wie in Ruhr und anderwärts, die zeitweise Einstellung der Gasversorgung notwendig werden, erscheint es dringend geboten, mit den belieferten Gaswerken außerordentlich sparsam umzugehen. Nicht nur die durch die gegenwärtigen Verkehrsschwierigkeiten verzögerte Lage hinsichtlich der Zufuhr von Papier und anderen unentbehrlichen Materialien hat einschneidenden Einfluß auf, so wird man erkennen, daß eine allergeeignete Sparsamkeit in Papier und Druckfarbe dem Zeitungsgewerbe über die schlimme Zeit hinwegzuhelfen vermag. Das Publikum wird man gewinnen, auch die bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Nur erscheint sich auch die Notwendigkeit, sich bei allen Anzeigungen an die Anzeigenteile knapp und kurz zu fassen, um Raum und Schriftsatz möglichst wenig zu belasten.

Kahlen. Man hat den Kahlen-Stein. Der unglückliche Eisenbahnzug, der vom Jahre 1911 Wochen über den Schienenstrang auf dem Abschnitt Kahlen, scheint nach langer nicht zu Verfolgen zu sein. In der letzten Verhandlung wurde der Angeklagte noch mehr zurück von Eisner und Magistrat. Das Verfahren nimmt kein Ende, die Kosten, die ein unterer Staat verursachen, treten noch weniger als sonst Ordnung an Stand und die Schadensersatzansprüche sind an der Tagesordnung. Das sind leider Zustände, die sich unter Vorausschicht nicht so bald wieder ändern werden. Die Anzahl der Auflieferungen, die in den letzten Monaten erheblich, hat schematisch die Schiffsbrücke durchführen. Tat sie der Verwaltung ganz erheblich überschreiten, die Verwaltung unsere unbeschränkt. Zu Berg wurden sich auf Kosten, Kohle und Brikets befördert. Hier und da sah man auch mal Schiffe mit Lebensmitteln. Die Zufuhren haben Gruben-Gelände, Bauten, verschiedene Grubenholz, Kalkstein, Zement usw. gelitten. Unterdessen ist im Verkehr der Güterzugbahnhofe eine kleine Besserung eingetreten, die sich auf mehrere 22½ v. H. berechnen läßt. Die Bergarbeiter waren auch in der abgelaufenen Woche in der Mehrzahl. Mit der Flußschiffahrt scheint es so langsam zur Neige zu gehen: im Anhange von Schraubendampfschleppbootern können nur drei Flöße in der vorgeschriebenen Länge und Breite an der Rheinmündung vorbei. Die sämtlichen Holzflöße sind nach verschiedenen Orten in Holland weitergegangen.

Bonn. Der Ruhestand des Waffenstillstandes. Auf Anordnung der zuständigen Behörde ist am Dienstag, den 11. November 1919, um elften Uhrstunde des Waffenstillstandes, der ganze Straßenverkehr, Straßenbahn, Automobile usw. Punkt 11 Uhr auf zwei Minuten einzustellen. — Der Regierungspräsident veröffentlicht dazu folgendes: Der Militärgouverneur hat mitgeteilt, daß die deutschen Truppen am 11. November um 11 Uhr das Andenken aller im Kriege gefallenen Soldaten durch eine kurze militärische Parade ehren, durch Vorantreten der Wachen ehren wollen. Da diese Ehrung auch den deutschen Kriegern gilt, bitte ich die Bevölkerung, sich wenigstens dieser kurzen Feier ruhig und still zu verhalten, damit die die englischen Truppen keine Unruhe stören oder einen deutschen Volksaufgang [illegible] sich auch eine Störung ergeben. Die [illegible] Fahnen und [illegible] Fahrzeuge müssen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, bei der [illegible] Feiern [illegible], anhalten.

Koblenz. Der Waffenstillstand hat in den letzten Tagen wieder [illegible] 74 [illegible] im Wert von [illegible] 21 Millionen [illegible] 114 Kisten [illegible] Kronen, 7 [illegible] Kisten [illegible] Kronen, gegen die die Gesellschaftsgruppen [illegible] der [illegible] Kronen [illegible] Kronen [illegible] Kronen